

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

Gesetz

mit dem das Gesetz vom 26. April 1923, LGBl.Nr.98, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.388, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, St.G.Bl.Nr.193, festgesetzten Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten geändert wird.

Das Gesetz vom 26. April 1923, LGBl.Nr.98, betreffend die Einhebung von Landeszuschlägen zu den durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.388, in der Fassung des Gesetzes vom 29. April 1920, St.G.Bl.Nr.193, festgesetzten Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten: "Gesetz über die Einhebung von Landeszuschlägen zu den Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten"
2. § 1 hat zu lauten:
"Zu den aus Anlaß von sportlichen Veranstaltungen in Niederösterreich auf Grund des Gebührengesetzes 1957, BGBl.Nr.267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. Nr.668/1976, zur Einhebung gelangenden Gebühren des Bundes von Totalisateur- und Buchmacherwetten werden Zuschläge des Landes im nachstehenden Ausmaß eingehoben:
 - a) 60 Prozent zur Totalisateur-Einsatzgebühr des Bundes
 - b) 60 Prozent zur Buchmacher-Einsatzgebühr des Bundes
 - c) 20 Prozent zur Totalisateur- und Buchmacher-Gewinstgebühr des Bundes."
3. § 2 hat zu lauten:
"Von den dem Land zufließenden Zuschlägen sind den Gemeinden, in denen die sportlichen Veranstaltungen abgehalten werden, 50 % zu überweisen."
4. § 4 entfällt.